

99067014016000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/144026/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067014016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Nachsuchengespann; Beantragung der Anerkennung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVJG-20a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVJG-20a
Teaser	Die Anerkennung eines Nachsuchengespanns muss durch den Nachsuchenfürher bei der zuständigen Regierungen beantragt werden.
Volltext	<p>Wechselt verletztes Wild in ein Nachbarrevier, gelten ohne Vereinbarung zwischen den Revierinhabern die in Art. 37 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) vorgesehenen Wildfolgeregelungen, die das Fortführen der Nachsuche verzögern oder erschweren können.</p> <p>Um Tierleid möglichst zu verhindern, können hierzu vom Revierinhaber beauftragte, behördlich anerkannte Nachsuchengespanne Reviergrenzen ohne Zustimmung des Nachbarrevierinhabers überschreiten und im Rahmen der Nachsuche das Wild erlösen. Nachsuchengespanne bestehen aus einem Nachsuchenfürher und einem von diesem geführten Nachsuchenhund.</p> <p>Die Anerkennung eines Nachsuchengespanns erfolgt auf Antrag des Nachsuchenfürhers durch die höheren Jagdbehörden (Regierungen).</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Zuständig für Ihren Antrag auf Anerkennung als Nachsuchengespann ist die Regierung, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr Hauptwohnsitz liegt.</p> <p>Liegt Ihr Hauptwohnsitz außerhalb Bayerns, ist die Regierung zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich vorwiegend Nachsuchen durchgeführt werden sollen; beachten Sie aber die Hinweise zur Rolle des Hauptwohnsitzes unter „Voraussetzungen“.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Folgende Unterlagen sind erforderlich: Gültiger Jahresjagdschein (vollständige

Modul

Sachverhalt

Kopie)Empfehlungsschreiben einer Organisation (siehe Formulierungshilfen unter „Weiterführende Links“) wenn am Hauptwohnsitz des Antragstellers tätig bzw. bei kürzlicher Verlagerung der Hauptwohnung (z.B. innerhalb des letzten Jahres) auch vom vorherigen Hauptwohnsitz: von der Kreisgruppe der anerkannten Jägervereinigung (BJV-Kreisgruppe)vom Kreisverband des Bayerischen Bauernverbands/ BBV-Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Kreisebene),vom Forstlichen Zusammenschluss (FBG, WBV) wenn landesweit tätig: vom Jagdkynologischer Arbeitskreis Bayernvom Jagdgebrauchshundeverein/-zuchtverein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, die den/die beantragten Hund/e einschließtAus der übersandten Unterlage muss eindeutig erkennbar sein, dass der entsprechende Hund eingeschlossen ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte ein entsprechendes Schreiben von der Versicherung von Ihnen eingeholt werden, die den Hund als mitversichert ausweist.Nachweis über die Zugehörigkeit des Hundes zum Antragstellenden (z.B. Kaufvertrag)Nachweis über die bestandene/n Prüfung/en des/der Nachsuchenhunde/s bei Hannoverschen Schweißhunden und Bayerischen Gebirgsschweißhunden: Nachweis der bestandenen Vor- oder Hauptprüfung des „Verein Hirschmann e. V.“, des „Klub für Bayerische Gebirgsschweißhunde 1912 e. V.“ oder eines anderen, dem Internationalen Schweißhundeverband angeschlossenen Zuchtvereins.bei Alpenländischen Dachsbracken: Nachweis der bestandenen Gebrauchsprüfung mit der bestätigten Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild des „Vereins Dachsbracke e.V.“ oder einer vom „Verein Dachsbracke e.V.“ als gleichwertig anerkannten Prüfung.bei anderen Jagdgebrauchshunderassen: Nachweis einer bestandenen Verbandsschweißprüfung oder Verbandsfährten Schuhprüfung entsprechend der Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) und Verbandsfährten Schuhprüfungen (VfsPO) des JGHV.

Voraussetzungen

Der Nachsuchenführer muss nachweisen, dass

- er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist,
- persönlich geeignet ist und Nachsuchen

Modul

Sachverhalt

ordnungsgemäß und fachgerecht durchführen kann,
• bereit ist, Nachsuchen auf alle Schalenwildarten durchzuführen, und
• der Nachsuchenhund einer Jagdgebrauchshunderasse angehört, sowie die erforderliche Eignung hat.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass ein Bedarf für die Anerkennung eines Nachsuchengespanns besteht.

Den Bedarf an Nachsuchengespannen stellen die Regierungen turnusmäßig für ihren Zuständigkeitsbereich nach Landkreisen/kreisfreien Städten fest. Für eine örtlich möglichst breite Abdeckung in Bayern und für eine möglichst zeitnahe Nachsuche kommt bei der Deckung des Bedarfes dem Hauptwohnsitz des Antragstellers eine maßgebliche Bedeutung zu.

Übersteigen die Anträge den Bedarf, so werden Antragsteller, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben, ihren Hund ausschließlich zur Nachsuche einzusetzen, gegenüber anderen Antragstellern bevorzugt berücksichtigt. Weiter ist ein Ausgleich zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten und Regierungsbezirken möglich, sofern dort ungedeckter Bedarf besteht.

Kosten

Die Anerkennung ist kostenpflichtig.

Die Gebühren liegen je nach Aufwand im Regelfall bei erstmaliger Anerkennung zwischen 12,50 bis 60,00 EUR und bei erneuter Anerkennung zwischen 7,50 bis 30,00 EUR.

Verfahrensablauf

Interessierte Nachsuchenfürher reichen ihre Anträge innerhalb der Antragsfrist bei der für sie zuständigen Regierung ein.

Es ist das unter „Formulare“ abrufbare Antragsformular mit beigelegten Nachweisen in Textform einzureichen.

Die Regierung prüft die Unterlagen und ermittelt den

Modul	Sachverhalt
	<p>Bedarf an Nachsuchengespannen für jeden Landkreis/kreisfreie Stadt in ihrem Regierungsbezirk. Im Rahmen dieses Bedarfs werden die Anerkennungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befristet und stets widerruflich ausgesprochen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie einen Anerkennungsbescheid.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und der Anzahl der Anträge, die bei der jeweils zuständigen Regierung eingehen.</p>
Frist	<p>Für die erste, dreijährige Anerkennungsperiode besteht eine Frist zur Einreichung des Antrags bis 19. Januar 2024. Die Regierung trifft anhand der bis dahin eingegangenen Anträge eine Auswahlentscheidung. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden weiterhin bearbeitet, können aber nur berücksichtigt werden, wenn offener Bedarf besteht.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdb-ehoerde/nachsuchengespanne/ https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdb-ehoerde/nachsuchengespanne/ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/jagd-forst/jagd/nachsuche/Formulierungshilfen_Empfehlungsschreiben_zur_Anerkennung_als_Nachsuchengespann.pdf https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/jagd-forst/jagd/nachsuche/Formulierungshilfen_Empfehlungsschreiben_zur_Anerkennung_als_Nachsuchengespann.pdf https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/jagd-forst/jagd/nachsuche/2024-01-10_Datenschutzhinweise_AV_BayJG20a_Abs1.pdf https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/jagd-forst/jagd/nachsuche/2024-01-10_Datenschutzhinweise_AV_BayJG20a_Abs1.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung der Behörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.</p>
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal